Stefan Jeske

Mobilfunk:

Familienkasse Bayern Nord
90316 Nürnberg

Bergheim, 13. April 2025

Betreff: Ergänzung zum Widerspruch gegen die Ablehnung des Kindergeldantrags, Kindergeldnummer – Antwort auf Ihr Schreiben vom 4. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 4. April 2025, das erneut nur mit „im Auftrag“ und lediglich einem Familiennamen ohne Vor- und Nachnamen unterschrieben ist. Wie bereits in meinem Widerspruch vom 14. März 2025 dargelegt, erfüllt dies nicht die Anforderungen an eine rechtsgültige Unterschrift gemäß § 37 VwVfG i.V.m. § 126 BGB, was die Rechtswirksamkeit Ihres Schreibens infrage stellt. Ich fordere Sie hiermit erneut auf, die Originalschreiben des Ablehnungsbescheids vom 16.12.2024 sowie Ihrer Schreiben vom 10.07.2024 und 4.04.2025 zur Überprüfung vorzulegen, da diese systematischen formellen Mängel die Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidungen weiter untergraben.

1. Fehlende Auseinandersetzung mit meinem Widerspruch

Ihr Schreiben geht nicht auf die zentralen Punkte meines Widerspruchs ein, obwohl Sie gemäß § 86 VwGO verpflichtet sind, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und sich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen:
- Sie ignorieren die von mir nachgewiesene Fehlerhaftigkeit Ihrer Annahme, dass meine Kinder in den Haushalt der Kindsmutter aufgenommen wurden. Ich habe klargestellt, dass die Reisepässe meiner Kinder bereits am 24.07.2023 in Ljubljana verlängert wurden – über elf Monate vor dem relevanten Zeitraum. Diese Annahme ist daher haltlos, und Sie haben nicht erklärt, warum Sie diese nicht korrigieren.
- Sie gehen nicht auf die formellen Mängel des Ablehnungsbescheids vom 16.12.2024 ein, obwohl ich die fehlende rechtsgültige Unterschrift berechtigterweise gerügt habe.
- Sie lassen meine Argumente zum Kindeswohl und zur finanziellen Lage unserer Familie unberücksichtigt, obwohl § 1 BKGG den Schutz des Kindeswohls als Ziel des Kindergeldes festschreibt. Ich habe detailliert dargelegt, dass meine Nettoeinkünfte in Monaten wie Mai (Euro), Juni (Euro) und Juli (Euro) weit unter der Lebenshaltungsgrenze für eine vierköpfige Familie lagen, was das Wohlergehen meiner Kinder gefährdet.
- Sie erwähnen nicht, dass selbst unter Ihrer falschen Annahme eines neuen Haushalts ab Juni 2024 ein Anspruch auf Kindergeld für März bis Mai 2024 bestanden hätte, da ich in diesem Zeitraum unstreitig steuerpflichtig war.

Ich fordere Sie hiermit auf, sich unverzüglich mit diesen Punkten auseinanderzusetzen und die Ablehnung des Kindergeldes für März bis Mai 2024 aufzuheben, da diese rechtswidrig ist.

2. Unverhältnismäßige Forderung nach weiteren Nachweisen

Sie fordern zusätzliche Nachweise, obwohl ich bereits ausreichende Belege eingereicht habe. Ihre Forderungen sind unverhältnismäßig und verletzen Ihre Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 VwGO:

- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland: Ich habe Gehaltsabrechnungen von BSD Europe GmbH für März bis November 2024 vorgelegt, die meine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 2 EStG und einen Aufenthalt von über 9 Monaten in Deutschland belegen. Nach § 9 AO gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten als gewöhnlicher Aufenthalt – diese Voraussetzung ist erfüllt. Ihre pauschale Behauptung, die Gehaltsabrechnungen seien „nicht geeignet“, ist rechtlich unhaltbar. Gehaltsabrechnungen sind ein anerkanntes Mittel zur Beweisführung eines Aufenthalts, insbesondere bei durchgehender Beschäftigung. Die Forderung nach zusätzlichen Kontobewegungen ist unverhältnismäßig, zumal ich angegeben habe, bei Freunden und Bekannten gelebt zu haben, was meine geringen Lebenshaltungskosten erklärt.

Zur Klarstellung: Ich war von Ende Februar bis Ende November 2024 durchgehend in Deutschland und habe das Land in diesem Zeitraum nicht verlassen. Vor Februar 2024 habe ich mich nicht länger als 6 Monate am Stück in Deutschland aufgehalten, da ich mit meiner Familie im EU-Raum unterwegs war. Eine taggenaue Aufstellung meiner Aufenthaltszeiten ist nicht erforderlich, da die Gehaltsabrechnungen einen durchgehenden Aufenthalt belegen.

Um jegliche Zweifel auszuräumen, füge ich eine Versicherung an Eides statt gemäß § 294 ZPO bei, in der ich bestätige, dass ich im genannten Zeitraum durchgehend in Deutschland war.

- Aufenthalt meiner Frau und Kinder: Ich habe Tankbelege aus verschiedenen EU-Ländern vorgelegt, die den mobilen Aufenthalt meiner Frau und Kinder im EU-Raum dokumentieren. Die EU-Verordnung 883/2004 und das EuGH-Urteil (C-322/17 vom 14. Februar 2019) bestätigen, dass dies ausreichend ist, um meinen Anspruch auf Kindergeld zu begründen, solange ich in Deutschland steuerpflichtig bin. Ihre Forderung nach weiteren Nachweisen wie Einkäufen, Arztbesuchen oder Kontoauszügen ist unverhältnismäßig. Tankbelege sind bei einem mobilen Lebensstil ein übliches Beweismittel, und Sie haben nicht dargelegt, warum diese nicht ausreichen. Eine taggenaue Übersicht der Aufenthaltsorte ist bei einem mobilen Lebensstil praktisch unmöglich und rechtlich nicht erforderlich, da der Aufenthalt im EU-Raum ausreichend ist.

In der beigefügten Versicherung an Eides statt bestätige ich zudem, dass meine Frau und Kinder 2024 durchgehend im EU-Raum unterwegs waren.

Ich fordere Sie auf, die bereits eingereichten Belege anzuerkennen und von weiteren unverhältnismäßigen Nachweisforderungen abzusehen.

3. Zeitliche Beschränkung des Widerspruchs und aktuelle Situation

Mein Widerspruch ist nicht zeitlich auf November 2024 beschränkt. Ich beantrage die Bewilligung des Kindergeldes für den gesamten Zeitraum, in dem ich unbeschränkt steuerpflichtig war, also

von März bis November 2024. Meine Familie befindet sich weiterhin auf Reisen durch Europa, wie bereits in der eidesstattlichen Erklärung meiner Frau dargelegt.

Zur Ergänzung: Ich bin seit einigen Wochen wieder in Deutschland, da die finanzielle Notlage unserer Familie dies erforderlich macht. Seit dem 10. April 2025 habe ich erneut einen Teilzeit-Arbeitsvertrag bei „ " und werde voraussichtlich ab Mitte nächster Woche einen weiteren Teilzeit-Arbeitsvertrag bei der Berliner Firma „ “ unterschreiben. Ich lebe wieder bei Freunden und Bekannten, um meine Lebenshaltungskosten niedrig zu halten und meine Familie finanziell unterstützen zu können. Diese Information unterstreicht, dass ich weiterhin steuerlich in Deutschland verankert bin und meine Familie auf meine Einkünfte angewiesen ist.

4. Fristsetzung und Drohung mit Entscheidung nach Aktenlage

Ihre Drohung, bis zum 12.05.2025 nach Aktenlage zu entscheiden, ist unzulässig. Sie haben Ihre Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 VwGO verletzt, indem Sie sich nicht mit meinen Argumenten auseinandergesetzt und unverhältnismäßige Nachweise gefordert haben. Eine Entscheidung nach Aktenlage wäre rechtswidrig, solange Sie Ihre Prüfpflichten nicht erfüllt haben.

5. Antrag

Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf:
- den Ablehnungsbescheid vom 16.12.2024 aufzuheben und das Kindergeld für den Zeitraum März bis November 2024 zu bewilligen;
- für März bis Mai 2024 das Kindergeld unverzüglich zu gewähren, da selbst unter Ihrer falschen Annahme eines neuen Haushalts ab Juni 2024 ein unstreitiger Anspruch besteht;
- die formellen Mängel Ihrer Bescheide und Schreiben zu klären und die Originalschreiben vorzulegen;
- eine Prüfung des Kinderzuschlags gemäß § 6a BKGG für die Monate Mai, Juni und Juli 2024 sowie März, April und September 2024 vorzunehmen, wie in meinem Widerspruch beantragt.

Angesichts der finanziellen Notlage meiner Familie bitte ich um zügige Bearbeitung, da das Kindergeld für die Sicherung des Lebensunterhalts meiner Kinder unerlässlich ist.

Sollten Sie diesem Antrag nicht entsprechen, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich einer Klage vor dem Finanzgericht. Ich behalte mir vor, die Kosten dieses Verfahrens Ihnen aufzuerlegen, da Ihre bisherige Sachbearbeitung erhebliche Mängel aufweist.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Jeske

Anlagen:
- Versicherung an Eides statt
- Kopie des Schreibens der Familienkasse vom 4. April 2025 (Eingang 10. April 2025)
- Kopie des Arbeitsvertrags bei ab 10. April 2025
- Nachtrag zum Widerspruch - Kindergeld ab April 2025

Versicherung an Eides statt

Ich, Stefan Jeske, geboren am , postalisch zu erreichen unter der Adresse meiner Mutter, , erkläre hiermit an Eides statt:

1. Ich war von Ende Februar bis Ende November 2024 durchgehend in Deutschland und habe in diesem Zeitraum bei der in einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Tätigkeit gearbeitet, wie durch die eingereichten Gehaltsabrechnungen belegt. Ich habe Deutschland in diesem Zeitraum nicht verlassen.
2. Meine Ehefrau, Tina , und unsere gemeinsamen Kinder, Jonas (geb.) und Lukas (geb. 3), waren im Jahr 2024 durchgehend im EU-Raum im Wohnmobil unterwegs. Es wurde zu keinem Zeitpunkt ein neuer Haushalt, z. B. in Slowenien, gegründet, wie bereits durch die Tatsache belegt, dass die Reisepässe unserer Kinder am 24.07.2023 in Ljubljana nur verlängert wurden. Der Aufenthalt im EU-Raum ist durch die eingereichten Tankbelege dokumentiert.
3. Meine Ehefrau lebte mit unseren gemeinsamen Kindern ausschließlich von meinen Einkünften, wie in den Gehaltsabrechnungen dargelegt.

Ich versichere gemäß § 294 ZPO, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Versicherung an Eides statt strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (§ 156 StGB), und erkläre diese Angaben an Eides statt mit der gleichen Wirkung wie eine vor Gericht abgegebene eidesstattliche Versicherung.

Bergheim, 13. April 2025

Stefan Jeske